
Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, SpG)¹¹

vom 02. Juli 1997¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt:

- 1.¹² ...
2. die gewerbsmässige Verwendung von Geldspielautomaten;
3. den Betrieb von Spiellokalen mit Geldspielautomaten;
- 4.⁶ ...

Art. 2 Begriffe

1. Geldspielautomaten

Geldspielautomaten sind die bundesrechtlich zugelassenen Spielautomaten, die Gewinne in Form von Geld, Waren, Jetons, Gutscheinen, Gutschriften oder anderen geldwerten Leistungen ermöglichen.

Art. 3 2. Spiellokale

¹ Spiellokale sind Räumlichkeiten, die einen selbständigen und unabhängigen Betrieb bilden und in denen höchstens vier Geldspielautomaten zum öffentlichen Gebrauch gegen Entgelt aufgestellt sind. Es können weitere Spiel- oder Unterhaltungsautomaten aufgestellt werden.

² Die Einrichtung von Jackpot-Systemen in einem oder mehreren Spiellokalen zusammen ist verboten.

Art. 4 ...⁶

Art. 5 Zutrittsberechtigung

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Spielen an Geldspielautomaten untersagt.

² ...⁶

³ Von Jugendlichen kann der Nachweis ihres Alters mittels Ausweis verlangt werden.

II. LOTTOMATCH

Art. 6-7a ...¹²

III. GELDSPIELAUTOMATEN**Art. 8 Bewilligungspflicht**

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Sicherung eines ordnungsgemässen Spielbetriebs verbunden werden.

Art. 9 Standort⁶

Geldspielautomaten dürfen nur in bewilligten Gastgewerbebetrieben und Spiellokalen aufgestellt werden.

Art. 10 Gastgewerbebetrieb

¹ Je Gastgewerbebetrieb darf höchstens ein Geldspielautomat aufgestellt werden.

² Die Bewilligung ist auf den Namen der Wirtin oder des Wirtes zu erteilen.

³ Der Geldspielautomat ist so im Restaurant aufzustellen, dass er dauernd beaufsichtigt werden kann. Fernsehanlagen allein sind zur Überwachung nicht hinreichend.

Art. 11 Höchstesatz

¹ Es dürfen nur Geldspielautomaten mit einem Höchstesatz bis Fr. 2.- aufgestellt und betrieben werden.

² ...⁶

Art. 12 Abgaben

¹ Für einen Geldspielautomaten sind je Kalenderjahr folgende Abgaben zu entrichten:

1. bis Fr. 1.- Höchstesatz Fr. 1700.-
2. bis Fr. 2.- Höchstesatz Fr. 2800.-
- 3.-5. ...⁶

² Die Abgaben sind jährlich zum voraus auf den 1. Januar zu entrichten.

³ Für Bewilligungen, die nicht für das ganze Kalenderjahr gültig sind, wird die Abgabe anteilmässig erhoben.

⁴ Erlischt die Bewilligung vor Ablauf des Kalenderjahres, ist die Abgabe anteilmässig zurückzuerstatten. Bei einem Bewilligungsentzug erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 13 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann vom zuständigen Amt entzogen werden, wenn:

1. die Funktionstüchtigkeit oder die Betriebssicherheit eines Geldspielautomaten beeinträchtigt ist;
2. eine Auflage nicht erfüllt wird;
3. die Abgabe trotz Mahnung und Fristansetzung nicht bezahlt wird.

IV. SPIELLOKALE**Art. 14 Bewilligungspflicht**

¹ Der Betrieb eines Spiellokals mit Geldspielautomaten ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Sicherung eines ordnungsgemässen Spielbetriebs verbunden werden.

Art. 15 Voraussetzungen
1. persönliche

¹ Die Bewilligung wird Personen erteilt, die volljährig sind, nicht unter umfassender Beistandschaft stehen und gut beleumundet sind.¹¹

² Die verantwortliche Stellvertretung der Bewilligungsinhaberin beziehungsweise des Bewilligungsinhabers hat dieselben persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

³ Juristische Personen und Handelsgesellschaften haben ihren Betrieb durch eine persönlich verantwortliche Bewilligungsinhaberin oder einen Bewilligungsinhaber führen zu lassen.

Art. 16 2. Räumlichkeiten

Für die Erteilung einer Bewilligung müssen:

1. die bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften erfüllt sein;
2. die als Spiellokal vorgesehenen Räume über eine gute mechanische Lüftung (Zu- und Abluft) verfügen, leicht zugänglich, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen.

Art. 17 3. Parkplätze

Für je fünf Geldspiel- oder Spielautomaten ist ein Autoabstellplatz zu schaffen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Einhaltung dieser Normzahl nicht, ist gemäss der entsprechenden Gesetzgebung der Gemeinde je fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 18 Öffnungszeiten

Spiellokale dürfen von 10.00 Uhr bis 0.30 Uhr geöffnet sein.

Art. 19 Abgabe von Speisen und Getränken, Warenhandel

¹ In den Spiellokalen mit Geldspielautomaten ist die Abgabe von Speisen und Getränken aller Art untersagt; das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.

² Der Handel mit Waren aller Art ist in den Spiellokalen untersagt.

Art. 20 Aufsicht

Der Geldspielbetrieb ist ununterbrochen zu beaufsichtigen.

Art. 21 Abgaben

- ¹ Je Kalenderjahr ist eine Abgabe von Fr. 2000.- zu entrichten.
- ² Die Abgaben für die einzelnen Geldspielautomaten sind zusätzlich zu bezahlen.
- ³ Die weiteren Bestimmungen von Art. 12 gelten sinngemäss.

Art. 22 Entzug der Bewilligung

Eine Bewilligung ist vorübergehend oder dauernd zu entziehen, wenn:

1. die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden;
2. die verantwortliche Person den Aufsichtspflichten nicht nachkommt und deswegen wiederholt Anzeige erfolgt, oder wenn diese wiederholt gegen andere Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen sich darauf stützende Verfügungen verstossen hat;
3. mit dem Betrieb des Spiellokals eine unzumutbare Ruhestörung für die Umgebung oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung verbunden ist;
4. die Abgaben trotz Mahnung und Fristansetzung nicht bezahlt werden.

V. KURSAAL - CASINOS**Art. 23-31 ...⁶****VI. KONTROLLE UND BESCHLAGNAHME****Art. 32 Kontrolle**

¹ Das zuständige Amt ist befugt, die Betriebe und die Geldspielautomaten zu kontrollieren.

² Die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber und deren Personal haben den zuständigen Organen jederzeit Zutritt zu gewähren sowie deren Kontrollen zu dulden und zu erleichtern.

Art. 33 Beschlagnahme

¹ Unbefugterweise aufgestellte oder nicht gemäss der Bewilligung betriebene Geldspielautomaten werden zusammen mit den Spielgeldern beschlagnahmt.

²Umgangene Bewilligungsgebühren und Abgaben sind nachzubehalten.

VII. VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 34 Amt

Das zuständige Amt vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 35 Regierungsrat⁶

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 36 Gebühren⁷

Die Gebühren für die Bewilligungsverfahren werden nach der Gebührengesetzgebung⁸ festgesetzt.

Art. 37 ...¹³

Art. 38 Strafbarkeit

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden mit Busse¹⁰ bestraft.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Anpassung an das neue Recht

Bisherige Bewilligungen für Geldspielautomaten sowie für Spiellokale bleiben im Rahmen dieses Gesetzes gültig.

Art. 40 Hängige Verfahren

¹Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Gesuche sind nach neuem Recht zu entscheiden. Die Gesuche sind von der nach neuem Recht zuständigen Behörde zu behandeln.

²Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regierungsrat oder beim Verwaltungsgericht hängigen Beschwerden sind nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens³ fest.

³ Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 25. April 1982 über das Spielen in öffentlichen Lokalen sowie die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten (Spielgesetz)⁴ sowie die Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1982 (Spielverordnung)⁵.

¹ A 1997, 1033, 1539, 1968

² NG 265.11

³ A 1997, 1968; Datum des Inkrafttretens: 24. November 1997

⁴ A 1982, 897

⁵ A 1982, 1619, A 1983, 3; NG 933.11

⁶ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 6. Juni 2001, A 2001, 813, 1154; in Kraft seit 1. September 2001

⁷ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Juni 2001, A 2001, 935, 1252; in Kraft seit 1. Januar 2002

⁸ NG 265.5

⁹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 7. Juni 2006, A 2006, 951, 1356; in Kraft seit 1. September 2006

¹⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007

¹¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, A 2011, 1743; A 2012, 558; in Kraft seit 1. Januar 2013

¹² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 21. Mai 2014, A 2014, 960, 1489; in Kraft seit 1. Januar 2015

¹³ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016